

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

3.1

BENUTZUNGSORDNUNG

für nicht sportliche Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen und
Veranstaltungsräumen der Stadt Vaihingen an der Enz

vom
15.12.1993

in Kraft seit

01.01.1997

geändert am:	19.11.1997	in Kraft seit:	01.01.1998
	11.12.2002		01.01.2003
	28.01.2004		01.02.2004
	26.09.2012		01.11.2012

Die Stadt Vaihingen an der Enz hat mit finanziellen Mitteln der Bürger Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume erstellt und diese eingerichtet und unterhält neben diesen weitere öffentliche Gebäude wie Keltern, Backhäuser und historische Gebäude, damit den Schulen, Vereinen und der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit zur kulturellen Betätigung gegeben wird. Die Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz vertrauen darauf, dass die Einrichtungen von den Benutzern schonend und pfleglich behandelt werden.

Um einen geregelten Ablauf der Benutzung zu gewährleisten ist nachfolgende Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für nicht sportliche Veranstaltungen in den folgenden Gebäuden der Stadt Vaihingen an der Enz:

Mehrzweckhallen: Turn- und Festhalle Aurich
Forchenwaldhalle Ensingen
Mehrzweckhalle Enzweihingen
Wachtkopfhalle Gündelbach
Mettertalhalle Horrheim
Halle im See Kleinglattbach
Strudelbachtalhalle Riet
Sport- und Kulturhalle Roßwag

Veranstaltungsräume: Stadthalle Vaihingen mit Löwensaal
Peterskirche
Keller der Stadtbücherei.

weitere Räumlichkeiten: Keltern, Weinmuseum
Feuerwehrräume

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die städtischen Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Vaihingen an der Enz in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt.
2. Die Mehrzweckhallen stehen in erster Linie den Vaihinger Schulen für den Sportunterricht, in zweiter Linie den gemeinnützigen Vaihinger Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Vaihinger Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) und Wettkämpfen zur Verfügung. Daneben sind nicht sportliche Nutzungen in Form von öffentlichen Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zulässig.
3. Die Veranstaltungsräume sind für öffentliche Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens bestimmt.
4. Sofern Nutzungen nach Ziffer 2. und Ziffer 3. nicht entgegen stehen, können in den Mehrzweckhallen, im Großen Saal der Stadthalle Vaihingen und im Löwensaal der Stadthalle Vaihingen private Veranstaltungen (Familienfeiern etc.) und gewerbliche Veranstaltungen, die von Einwohnern der Stadt Vaihingen, örtlichen juristischen Personen, örtlichen nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Auswärtigen durchgeführt werden, zugelassen werden. Die Zulassung setzt einen Antrag voraus.

Die Peterskirche sowie der Keller und das Foyer der Stadtbücherei sind aufgrund ihres historischen Charakters nur für kulturelle und künstlerische Veranstaltungen bestimmt (z.B. für Vorträge, Theaterabende, Ausstellungen, Konzerte und sonstige musische Veranstaltungen). Gewerbliche Veranstaltungen sind dort nicht zulässig; ebenso nicht die Ausrichtung von Bällen, Hochzeiten, Familienfeiern und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen eine Bewirtschaftung in nicht unerheblichem Umfang erfolgt.

5. Abweichend von Ziffer 4. sind in der Stadthalle Vaihingen Verkaufsveranstaltungen der folgenden innenstadtrelevanten Branchen nicht zugelassen:

- Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Betriebe des Ernährungshandwerks
- Drogerien (u. a. Wasch- u. Putzmittel, Kosmetika), Apotheken
- Blumen, Tiere, Tierpflegeartikel
- Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilwaren, Wolle u. ä.
- Schuhe, Leder- und Galanteriewaren
- Sportbekleidung, Sportgeräte
- Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren
- Papier- und Schreibwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Musikalienhandel (vor allem Tonträger)
- Farben, Lacke, Malereibedarf, Tapeten, Gardinen und Zubehör.

Dies gilt nicht für Messen und Märkte mit überwiegend örtlichen Anbietern.

In der Mettertalhalle Horrheim werden keine Rockkonzerte o. ä. Veranstaltungen zugelassen.

6. Ausnahmen von den Einschränkungen der Ziffern 3, 4 und 5 können auf Antrag im Einzelfall vom Oberbürgermeister zugelassen werden, wenn Nutzungszweck und konkrete Nutzung der betreffenden Räumlichkeit nicht entgegensteht.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die unter § 1 erwähnten Gebäude werden von der Stadtverwaltung (Liegenschafts- und Gebäudewirtschaftsamt) verwaltet.
2. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauverwaltungsamt sowie das Liegenschafts- und Gebäudewirtschaftsamt zuständig.
3. Das Hausrecht über die Nutzungseinheiten übt die Stadt bzw. der diensthabende Hausmeister aus. Den Anordnungen der Stadtverwaltung und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
Für jede Veranstaltung ist vom Veranstalter ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung zu benennen. Dieser vertritt den Veranstalter gegenüber der Stadt alleinverantwortlich.
4. Ab Übergabe des Veranstaltungsraumes an den verantwortlichen Leiter des Veranstalters sorgt selbiger für Ordnung und Sauberkeit in der Halle und deren Umgebung.

§ 4 Entgelte

Das Liegenschafts- und Gebäudewirtschaftsamt setzt die Benutzungsentgelte fest. Die Höhe der Entgelte ist in der "Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz" geregelt.

§ 5 Benutzungszeiten

1. Bei Ausstellungen im Foyer der Stadtbücherei sind die Öffnungszeiten der Ausstellung mit den üblichen Öffnungszeiten der Bücherei und der Zeitungslesecke identisch.
2. Während der Schulferien (Oster-, Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien) sind alle Nutzungseinheiten für nicht sportliche Veranstaltungen geschlossen.
3. Ausnahmen von Ziffer 2 (Ferienregelung) können auf Antrag vom Oberbürgermeister zugelassen werden.

§ 6 Veranstaltungen nicht sportlicher Art

1. Die mietweise Überlassung der Nutzungseinrichtung sowie der Einrichtungsgegenstände bedarf eines schriftlichen Vertrages. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig. Der Vertrag zur Überlassung der Veranstaltungsräume in der Kernstadt ist spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung einzureichen.
2. Aus einer mündlichen oder schriftlichen Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. An die Terminvormerkung ist die Stadt eine Woche lang gebunden. Die Reihenfolge des Eingangs der verbindlichen Reservierung ist für die Berücksichtigung bindend, soweit sie max. innerhalb eines Jahres vor der betreffenden Veranstaltung eingeht.
3. Der genaue Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
4. Der Veranstalter unterwirft sich bei Vertragsabschluss dieser Benutzungsordnung.
5. Öffentliche Tanzveranstaltungen privater Tanzkapellen sind nur zweimal im Monat, sogenannte Floh- und Trödelmärkte in der Stadthalle maximal viermal pro Jahr zugelassen. Für diese Veranstaltungen ist die Reihenfolge der Anmeldung bindend, soweit sie innerhalb eines Jahres vor der betreffenden Veranstaltung eingeht.
6. Die Zulassung zu den Nutzungseinheiten kann von der Stadt Vaihingen an der Enz widerrufen werden, wenn
 - a. die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringender Bauarbeiten, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen, Gründen) am betreffenden Zeitpunkt nicht möglich ist,
 - b. das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wird,
 - c. der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigung nicht erbracht ist,
 - d. die geforderte Haftpflichtversicherung oder sonstige Versicherungen nicht nachgewiesen werden können,
 - e. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Vaihingen an der Enz oder der Nutzungseinheit zu befürchten ist,

- f. sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Zulassung zur Benutzung nicht erfolgt wäre.

Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt Vaihingen an der Enz ein allgemeines Rücktrittsrecht vor.

Macht die Stadt Vaihingen an der Enz vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

7. Der Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag ist in der Entgeltordnung der Stadt Vaihingen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 7 Bereitstellung der Räume

1. Die Nutzungseinheiten werden vom Hausmeister zu der im Vertrag festgelegten Uhrzeit und in dem im Vertrag genannten Umfang dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Weitere Räume, Einrichtungen und Plätze dürfen nicht benutzt werden. Der Nutzungseinheit zugeordnete Stellplätze dürfen ausschließlich zum Parken von Fahrzeugen genutzt werden, das Abstellen und Betreiben von Imbisswagen, Getränkeständen und Ähnliches ist nicht zulässig. Vorhandene Vorplätze, Terrassen, Foyers usw. dürfen nur für den Zugang zur Nutzereinheit benutzt werden, sofern kein anderer Zugang vorhanden ist. Ansonsten ist eine Benutzung von Terrassen usw. streng untersagt, insbesondere soweit diese durch Vermietung oder Verpachtung einem Anderen überlassen sind und dieser einer Nutzung nicht zugestimmt hat. Einrichtungen (z.B. ausgewiesene Stellplätze, Müllbehälter, Abfalleimer) von anderen berechtigten Nutzern, z. B. Gastwirten, dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht benutzt werden. Die Räumlichkeiten werden dem Veranstalter in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden.
2. Der Hausmeister öffnet und schließt die Nutzungseinheiten.
3. Für die jeweiligen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen sind die amtlichen Bestuhlungspläne verbindlich. Zusätzliche Stehplätze sind nicht zugelassen.

8 Pflichten der Benutzer

1. Allgemeine Pflichten:
 - a. Die Nutzungseinheiten dürfen nur zu dem zugelassenen Zweck und während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.

- b. Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung obliegt. Der jeweils Verantwortliche ist im Vertrag zu benennen. Er hat bis zur endgültigen Räumung der überlassenen Nutzungseinheit anwesend zu sein.
- c. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. In den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- d. Die Benutzer der Nutzungseinheiten sind verpflichtet, das Gebäude und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände nicht zu beschädigen. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen am Gebäude oder an den Gegenständen sind dem Hausmeister unverzüglich, jedoch spätestens zum Ende der Veranstaltung, zu melden.
Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Untersagt sind:

- Ø Abfälle auf den Boden zu werfen,
- Ø das Benutzen von Plastik- und Pappgeschirr und -besteck jeglicher Art,
- Ø auf Tische und Stühle zu stehen,
- Ø das Nageln, Bekleben und Bemalen der Wände (innen und außen) sowie des Fußbodens und aller sonstigen Einrichtungsgegenstände,
- Ø feste und sperrige Gegenstände in die Toiletten oder Urinale zu werfen.
- e. Die Bedienung der technischen Steuerungsanlage für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung durch die Nutzer ist nicht gestattet. Die Bedienung der Trennvorhänge, Zähl- und Lautsprecheranlagen, der Telefonanlage, des Mikrofons, des CD- und Tonbandgeräts ist nur nach vorheriger Einweisung und Genehmigung durch den Hausmeister zugelassen. Weitere elektrische Geräte dürfen ohne Erlaubnis nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- f. Änderungen in und an den Gebäuden sowie den überlassenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Sämtliche vorgenommene Veränderungen sind nach der Veranstaltung unter Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen.
- g. Plakatanschlüge und jede andere Art der Werbung in und vor den Nutzungseinheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Auf sämtlichem Werbematerial ist der Name des Veranstalters zu nennen.
- h. Der Veranstalter hat dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Nutzungseinheiten zur Prüfung jederzeit unentgeltlich zu gestatten.
- i. Tiere der Gäste und Besucher haben keinen Zutritt zum Gebäude.

- j. Die Gebäude sind besenrein zurückzugeben. Einrichtungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
 - k. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
2. Besondere Pflichten und Bestimmungen bei Veranstaltungen nicht-sportlicher Art:
- a. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter hat die Pflicht, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst muss der Größe der Veranstaltung entsprechend eingerichtet sein. Die Ordner sind verpflichtet, neben einer eventuell erforderlichen Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Bei einem Brand ist durch die Ordnungskräfte das geordnete Verlassen des Gebäudes zu regeln.
 - b. Bei Veranstaltungen sind die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, freizuhalten. Der amtlich genehmigte Bestuhlungsplan für die jeweilige Nutzungseinheit ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Notausgänge sind jederzeit unverschlossen und frei zu halten. Dies gilt nicht nur während der Veranstaltung sondern auch bei Auf- und Abbauarbeiten sowie Proben.
 - c. Ob eine Feuersicherheitswache zu stellen ist, entscheidet die Stadt. Die Kosten trägt der Veranstalter.
 - d. Soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, hat der Veranstalter die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich erforderliche Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen.
 - e. Mit Ausnahme der Turn- und Festhalle Aurich und der Sport- und Kulturhalle Roßwag bestimmt der Veranstalter Art und Umfang der Bewirtschaftung. Der Veranstalter ist bei der Wahl eines geeigneten Bewirtschafters/Caterers frei. Im Saal der Peterskirche sowie im Foyer der Stadtbücherei ist eine Pausenbewirtschaftung zulässig.
 - f. Beim Ausschmücken der Räume ist folgendes zu beachten:
 - Ø Räume dürfen nur mit schwer entflammaren Gegenständen der Baustoffklasse B 1 oder mit Gegenständen, die mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemacht wurden, ausgeschmückt werden.
 - Ø Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nicht in Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Heizleitungen soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Vom Fußboden müssen sie mindestens 20 cm entfernt sein.
 - Ø Es darf nur mit grünen Bäumen und grünen Pflanzenteilen ausgeschmückt werden.

- Ø Decken und Wände dürfen nicht mit leicht brennbaren Stoffen verkleidet werden. Aus solchen Stoffen dürfen auch keine Abtrennungen und geschlossene Abteilungen hergestellt werden.
 - Ø Offenes Licht und Feuer, feuergefährliche Stoffe und Flüssigkeiten oder verdichtete Gase dürfen nicht verwendet werden. In geschlossenen Räumen darf, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung, nur dafür zugelassenes Feuerwerk abgebrannt werden.
 - Ø Luftballone, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht abgegeben, bereitgehalten oder mit geführt werden.
 - Ø Die Flure, Rettungswege, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungen oder Requisiten verstellt oder verhängt werden und müssen jederzeit, auch während der Auf- und Abbauarbeiten zugänglich sein.
- g. Bei Discoververanstaltungen und Rockkonzerten muss ein zusätzlicher Bodenbelag auf dem vorhandenen Boden ausgelegt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für Faschingsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, bei denen eine ähnliche Beanspruchung des Hallenbodens zu erwarten ist.
- h. Die für eine Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbauarbeiten sind vom Veranstalter durchzuführen. Soweit zusätzliche Aufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
- i. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet

§ 9 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern, etc.) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Liegenschafts- und Gebäudewirtschaftsamt auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Zeit der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie der Proben.
2. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung und Beschädigung von Gegenständen wie z. B. Musikinstrumente, Theatergarderoben, Kleidungsstücke, Wertsachen oder Bühneneinrichtungen sowie liegen gebliebene Gegenstände, welche die Benutzer mit sich führen oder die Veranstalter einbringen. Es sei denn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Beauftragten.

3. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar beansprucht, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich aller entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt beim Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
4. Die Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind oder bei Vorsatz beziehungsweise grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt Vaihingen an der Enz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der dem Veranstalter überlassenen Räume und Einrichtungen stehen. Der Veranstalter verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten. Der Veranstalter hat dazu eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignisse kann der Veranstalter gegen die Stadt Vaihingen an der Enz keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Einschränkung der Benutzung

1. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften und Pflichten aus dieser Benutzungsordnung kann dem Veranstalter das Nutzungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden. Das Benutzungsverhältnis kann insbesondere dann eingeschränkt oder aufgelöst werden, wenn
 - a. durch die Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
 - b. der Veranstalter gegen § 9 Ziffer 1b, f, g und Ziffer 2 a, b dieser Ordnung verstößt. In diesem Fall kann die sofortige Räumung verlangt werden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Vaihingen an der Enz berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
 - c. der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist.

2. Der Veranstalter muss aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaihingen an der Enz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 26.09.2012 beschlossen und tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die städtischen Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume“ vom 01.01.2003 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 27.09.2012

M a i s c h
Oberbürgermeister